



Wohnbaugebiet
„Nördlich der Alten Fuhrherrenstraße“
Bergstadt Clausthal-Zellerfeld, OT Buntenbock

70. Änderung des Flächennutzungsplans
der Samtgemeinde Oberharz

Vorprüfung der Verträglichkeit
mit den Erhaltungszielen des
FFH-Gebietes 146
„Oberharzer Teichgebiet“

im Rahmen des
Zielabweichungsverfahrens
zum Regionales Raumordnungsprogramm
des Zweckverband Großraum Braunschweig



Februar 2006

Samtgemeinde Oberharz

Bauamt - Sachgebiet 61 „Bauleit- und Grünplanung“

Am Rathaus 1, 38678 Clausthal-Zellerfeld

<http://www.samtgemeinde-oberharz.de>

Verfasser

Dipl.-Ing. Lars Michel

Landschaftsarchitekt, BDLA

Tel.: 05323 / 931-670

Fax: 05323 / 931-99-670

Email: lars.michel@samtgemeindeoberharz.de



Inhalt

1. Veranlassung und Aufgabenstellung
2. Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele
3. Beschreibung des Plans einschl. der einzelnen o. kumulativen Wirkfaktoren
4. Prognose zur Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen
 - 4.1 Innerhalb des Plangebietes
 - 4.2 Außenwirkung der Planung – Wechselwirkungen zum gesamten Gebiet
 - 4.3 Mögliche Summationswirkungen mit anderen Planungen/Projekten
 - 4.4 Gesamtbewertung
5. Bericht über die Prüfung – Prüfungsnachweis gemäß EU Matrix
6. Literatur / Quellen

Anlagen

- Liste der beteiligten Naturschutzverbände
- Übersichtskarte Maßstab 1:25.000
- Karte Überlagerung der geplanten Darstellungen in der 70. FNP-Änderung mit Gebietskulissen und Gebietsbestandteilen, Maßstab 1:5.000
- Karte Naturschutzrechtliche Situation, Maßstab 1:2.000
- Karte Zielkonzept aus dem GOP zum Bebauungsplan Maßstab 1:2.000



1. Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Bergstadt Clausthal-Zellerfeld - eine Mitgliedsgemeinde der SG Oberharz - beabsichtigt die Ausweisung von benötigtem Wohnbauland nördlich der bestehenden „Alten Fuhrherrenstraße“ im Ortsteil Buntenbock. Die „Alten Fuhrherrenstraße“ ist die Hauptzufahrt zum Ort von der B 241 und verbindet die Oberfeldsiedlung mit dem historischen Ortskern. Die Südseite der Strasse ist bereits bebaut.

Der entsprechende der Bebauungsplanes Nr. 76 „Nördlich der Alten Fuhrherrenstraße“ befindet sich zur Zeit im Aufstellungsverfahren. Parallel werden die 70. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Oberharz und ein Umlegungsverfahren zur Ordnung der Grundstücksverhältnisse durchgeführt. Die Flächennutzungsplanänderung umfasst dabei über den Bebauungsplan hinausgehende Flächen. Der aktuell gültige FNP aus dem Jahr 1976 beinhaltet dort die Darstellung von Bauflächen (Ferienhäuser und Wohngebiet). Diese Flächen sind heute nach § 28a NNatG geschützt und liegen im heutigen Landschaftsschutzgebiet. Die Entwicklung dieser Bauflächen ist daher aus heutiger Sicht unrealistisch. Im Sinne eines nachhaltigen und geordneten Städtebaues sowie aufgrund des Anpassungsgebotes an höherrangiges Recht werden diese Darstellungen ebenfalls geändert.

Zur Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft einschließlich der Abarbeitung der Eingriffsregelung sowie der Vorprüfung gemäß UVP-Gesetz und FFH-Verträglichkeit wurde ein Grünordnungsplan erstellt. Die gegebenen naturschutzrechtlichen Rahmenbedingungen (LSG, besonders geschützte Biotope etc. – s. Karte) wurden dabei erfasst sowie die naturschutzreiche Eingriffsregelung abgearbeitet und eine UVP-Vorprüfung durchgeführt.

Für die Änderung des Flächennutzungsplans gilt das Anpassungsgebot an die Ziele der Raumordnung. Das Plangebiet und auch die darin dargestellten Bauflächen überschneiden sich kleinteilig mit einem, im gültigen Regionales Raumordnungsprogramm festgesetzten „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“. Zur Verwirklichung der gemeindlichen Planungsziele ist daher ein Zielabweichungsverfahren erforderlich. Ein entsprechender Antrag wurde seitens der Gemeinde an den Zweckverband Großraum Braunschweig als Träger der Raumordnung bereits gestellt.

Das betroffene Vorranggebiet korrespondiert mit dem FFH-Gebiet 146 „Oberharzer Teichgebiet“. Somit sind in dem raumordnerischen Zielabweichungsverfahren auch die gesetzlichen Vorgaben und Verfahren zur Prüfung der Verträglichkeit der Planung mit den Erhaltungszielen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung einzuhalten und zu dokumentieren. Im Folgenden wird ein Screening im Sinne einer Vorprüfung zur Klärung der Frage, ob die Planung erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. wesentlicher Bestandteile des Gebietes haben könnte, durchgeführt und das Ergebnis in einem Prüfungsnachweis gemäß EU Matrix dokumentiert.

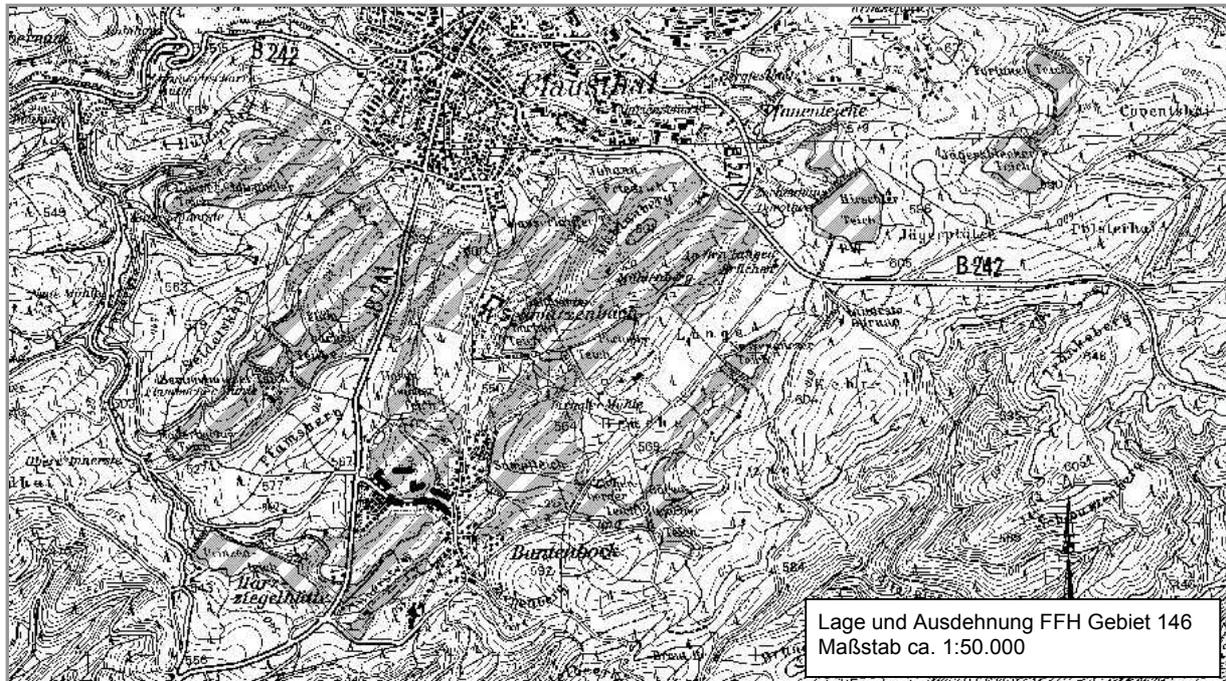
Vorgehen und Inhalt orientieren sich dabei – neben den allgemeingültigen Gesetzen - hauptsächlich an folgenden Veröffentlichungen:

- „Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete – Methodikleitfaden zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43EWG“ – School of Planning, Oxford Brookes University im Auftrag der Europäische Kommission, GD Umwelt, November 2001.
- „Europäisches ökologisches Netz Natura 2000“ – Runderlass des Niedersächsischen Umweltministeriums im Einvernehmen mit Ms, MW und ML vom 28.07.2003.
- „Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen – Endbericht“ AG Planungsgruppe Ökologie und Umwelt GmbH u.a. im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz, April 2004.



2. Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele

Das **FFH-Gebiet 146 „Oberharzer Teichgebiet“** erstreckt sich südlich, östlich und nördlich des Ortsteiles Buntenbock bis an die südliche Siedlungsgrenze der Kernstadt Clausthal-Zellerfeld heran. Im wesentlichen umfasst das Gebiet mehrere, teilweise sehr nährstoffarme Teiche, verschiedene Grünlandgesellschaften sowie im kleineren Umfang Waldflächen.



Von vorrangiger Bedeutung für die Gebietsauswahl waren hier die **Komplexe nährstoffarmer bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- und Zwergbinsenvegetation** sowie die **Bergwiesen** welche die Ausprägung basenarmer Standorte im Harz repräsentieren.

Folgende Lebensraumtypen gem. Anhang I (Code fett = prioritär) der FFH-Richtlinie wurden im Gebiet erfasst:

Code FFH	Code Biototyp	Lebensraum	Fläche ha / %
3130	240805	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea u-niflorae und/oder der Iseto-Nanojuncetea	110 / 19
6230	340602	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	12 / 2
6430	3901	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	< 1
6520	340702	Berg-Mähwiesen	130 / 23
7140	360202	Übergangs- und Schwingrasenmoore	13 / 2

Als besondere **Gefährdungspotentiale** werden in der Gebietsbeschreibung genannt:

- Grünland = Düngung, Umbruch, Überweidung, Aufforstung, Nutzungsaufgabe;
- Teiche = Erholungsnutzung (insbes. Badebetrieb, Camping), Nährstoffeinträge, Änderung der Wasserstandsregulierung.

Folgende Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie / Vogelschutzrichtlinie wurden im Gebiet erfasst:

Taxon	Code	Lebensraum	Populationsgröße
I	ASTAATA	Astacus astacus (Europäischer Flusskrebs)	Mittel bis klein

Als besondere **Gefährdungspotentials** gelten:

- chemische Verschmutzung der Gewässer, insbesondere durch Insektizide,
- Verdrängung durch konkurrenzstärkere eingeschleppte, gebietsfremde Flusskrebsarten,
- die im 19. Jahrhundert aus Nordamerika nach Europa eingeschleppte Krebspest – ein Pilzbefall.



Die Gebietsbeschreibung benennt folgende **Hinweise zu den Erhaltungszielen**:

- Schutz- und Entwicklung von Teichen mit Strandslings- und Zwergbinsen-Gesellschaften auf zeitweise trockenfallenden Teilflächen, bzw. Übergangs- und Schwingrasenmooren in den Verlandungs- und Uferbereichen.
- Schutz- und Entwicklung artenreicher Bergwiesen-Komplexe mit Berg-Mähwiesen, Borstgrasrasen, Hochstaudenfluren und Quellsümpfen.

Die Gebietsbeschreibung benennt folgende **Vorschläge für den Schutz des Gebietes**:

Zu langfristigen Sicherung und Entwicklung Ausweisung zumindest von Kernflächen als NSG anzustreben. Zusätzlich Vertragsnaturschutz zur Erhaltung und Entwicklung artenreicher Bergwiesen. Ggf. vertragliche Regelungen zur Sicherung einer schutzzielgemäßen Bewirtschaftung der Teiche.

Die **Landesregierung** hat zudem zwischenzeitlich folgende **allgemeingültige Regelung** vorgegeben (vgl. Anlage zum Protokoll der Großen Dienstbesprechung und Schreiben von Herrn Minister Sander an die von der FFH-Meldung betroffenen Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten, Mai 2005):

“Bei der Auswahl der gebietsspezifischen Sicherungsmaßnahmen soll jeweils das mildeste der für die Verwirklichung der Erhaltungsziele geeigneten Instrumente gewählt werden.“

“In den Ausnahmefällen, in denen im Privat- oder Körperschaftswald eine Einschränkung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft für die Verwirklichung der gebietsspezifischen Erhaltungsziele erforderlich werden kann, wird diese Einschränkung über freiwillige Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) umgesetzt. Dies gilt grundsätzlich auch für Einschränkungen der guten landwirtschaftlichen Praxis auf landwirtschaftlich genutzten Flächen im Privatbesitz.“ ...

Zitat aus einer **Sachstandsinformation** des **NLWKN** vom 31.01.2006 hierzu:

Daraus folgt, dass die Ausweisung von Naturschutzgebieten nur noch dort erfolgt, wo andere Sicherungs-Optionen nicht greifen. Insbesondere der Vertragsnaturschutz soll so weit wie möglich zum Einsatz kommen.

*Der NLWKN hat unter Beachtung dieser Vorgaben zunächst eine **Grob-Einteilung** der 431 gemeldeten Natura 2000 – Gebiete **in Sicherungskategorien** vorgenommen und daraus überschlüssig den Handlungsbedarf für die weiteren Maßnahmen ermittelt. Grundlagen dafür waren u. a.: Daten über den vorhandenen Schutzstatus, Daten über die Eigentumsverhältnisse (Bundesliegenschaften, Landesforst) und Gebietsbeschreibungen mit Sicherungsvorschlägen.*

Etwa ein Drittel der Natura 2000 – Gebiete kann nach der derzeitigen Erkenntnislage als naturschutzrechtlich ausreichend geschützt angesehen werden. Ein weiterer Teil der Gebiete ist vorrangig über Maßnahmen des speziellen Artenschutzes oder ein Fließgewässer-Qualitätsmanagement zu sichern. Natura 2000 – Gebiete, die ganz oder zu einem großen Anteil Landesforst oder Bundesliegenschaften sind, sollen über den Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen gesichert werden. Nach den Gebietsbeschreibungen und unter Prioritätsgesichtspunkten ist ein weiterer Teil über Schutzgebietsausweisungen der unteren Naturschutzbehörden (i. d. R. Landschaftsschutzgebiet) zu sichern. Als Ergebnis verbleiben ca. 50 Natura 2000 – Gebiete, in denen noch NSG-Verfahren durch den NLWKN zu führen sind.

....

*Mit dem Niedersächsischen Landkreistag und dem Niedersächsischen Städtetag wurde verabredet, ein Abstimmungsverfahren mit den Landkreisen und Städten als untere Naturschutzbehörden über die naturschutzrechtliche Sicherung der Natura 2000 – Gebiete durchzuführen. Es sollten insbesondere diejenigen Natura 2000 – Gebiete identifiziert werden, die aufgrund einer besonderen Schutzbedürftigkeit vorrangig als Naturschutzgebiet auszuweisen sind. Der Anfang September 2005 erreichte Stand der Abstimmung mit den unteren Naturschutzbehörden wurde im NLWKN zu einer **Arbeitsliste** (s. Anlage) aufbereitet und dem Nds. Umweltministerium vorgelegt. Das Nds. Umweltministerium hat dieser Vorlage zugestimmt.*

Das FFH-Gebiet 146 „Oberharzer Teichgebiet“ ist in der genannten Auflistung von Gebieten in denen NSG-Verfahren durchzuführen sind, nicht enthalten

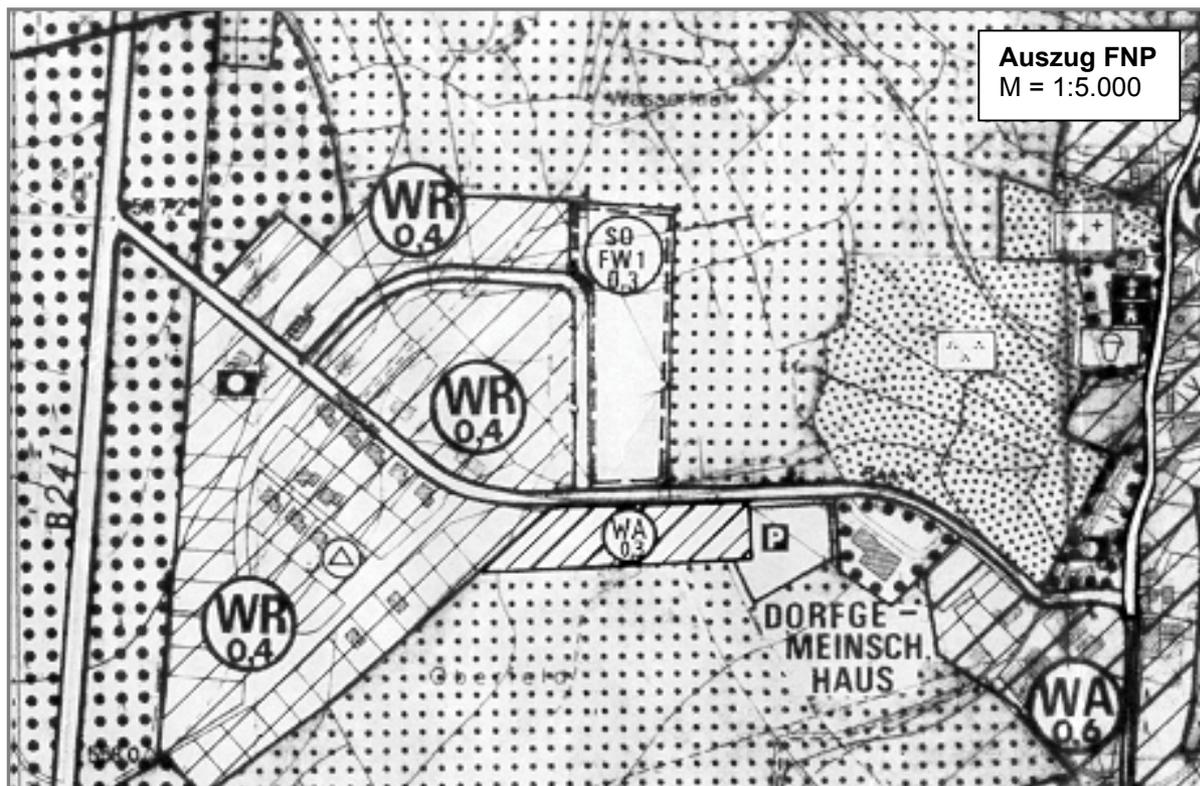


3. Beschreibung des Plans

Der wirksame **Flächennutzungsplan (FNP) der Samtgemeinde Oberharz** aus dem Jahre 1976 beinhaltet großflächige Darstellungen von Wohngebieten und einem Sondergebiet Ferienwohnen nordwestlich der "Alten Fuhrherrenstraße".

Seinerzeit war geplant, an der Nordseite des oberen Endes der "Alten Fuhrherrenstraße" ein größeres Wohnbaugebiet anzulegen. Seine Größe hätte etwa dem Umfang des in den 1960er Jahren erschlossenen Wohnbaugebietes "Oberfeld" auf der Südseite der "Alten Fuhrherrenstraße" entsprochen. Östlich dieses geplanten Wohngebietes stellt der F-Plan außerdem ein "Sondergebiet Ferienwohnen" dar.

Die auf der Nordseite der "Alten Fuhrherrenstraße" verbleibende Lücke zwischen diesen Baugebieten und dem Ortskern wurde als "Fläche für die Landwirtschaft" und als "Grünfläche" mit der Zweckbestimmung "Parkanlage" dargestellt.



Diese Planung ließe sich heute nicht mehr verwirklichen, vor allem weil die geplanten Bauflächen zum Großteil nach § 28a NNatG geschützt sind sowie im Landschaftsschutzgebiet "Harz (Landkreis Goslar)" und im FFH-Gebiet 146 liegen.

Seitens der **Mitgliedsgemeinde Bergstadt Clausthal-Zellerfeld** besteht dringendes Interesse an der maßvollen Ausweisung weiteren Wohnbaulandes im Ortsteil Buntenbock. In Clausthal-Zellerfeld und speziell im Ortsteil Buntenbock stehen nur noch sehr vereinzelt Bauplätze für den Wohnungsbau zur Verfügung. Die Ausweisung von Wohnbauland in angemessenem Umfang, ist für die Eigenentwicklung des Ortsteils Buntenbock von existenzieller Bedeutung. Zur Zeit besteht eine Abwärtsspirale der Schließung von Versorgungseinrichtungen z.B. zur Deckung des täglichen Bedarfes wie ein Einkaufsladen. Soll der Ortsteil Buntenbock überleben, muss diese Spirale gestoppt werden. Dies ist nur möglich durch die Neuansiedlung von Familien und einem Entgegenwirken des faktischen Einwohnerabflusses. Das Fehlen von entsprechendem Bauland war bisher hierbei eine der wesentlichen Ursachen. Nur eine entsprechend große Bevölkerung als Kundenpotential kann die Wiederansiedlung eines Lebensmittelgeschäftes auslösen sowie das Überleben des örtlichen Kindergartens und anderer Einrichtungen sichern.

Mit der Aufstellung des **Bebauungsplanes Nr. 76 „Nördlich der Alten Fuhrherrenstraße“** sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau von Wohngebäuden in begrenztem Umfang nördlich der „Alten Fuhrherrenstraße“ geschaffen werden. Im Zuge der Stadtentwicklungsplanung seit den 90er Jahren wurden für die gesamte Bergstadt 23 und im Ortsteil Buntenbock 4 potentielle Wohnbaugebiete untersucht.

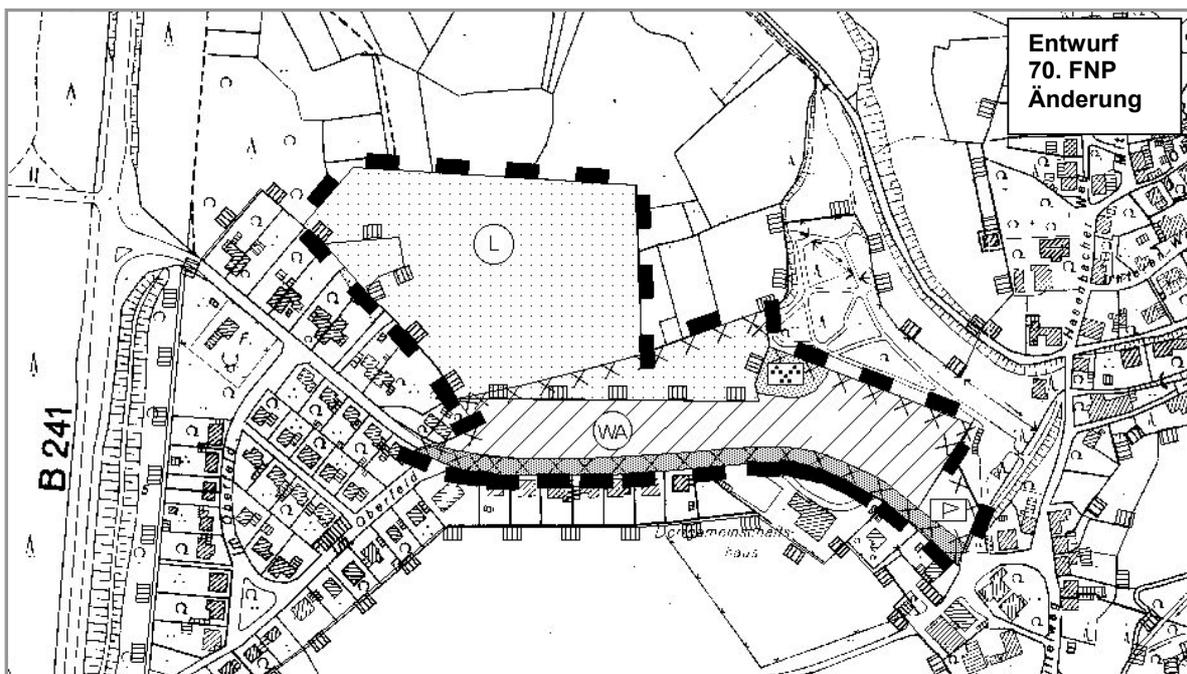


Unter Berücksichtigung auch der Belange von Natur und Landschaft sowie des Umweltschutzes ergab sich eine hohe Priorität für eine begrenzte Siedlungsentwicklung nördlich der "Alten Fuhrherrenstraße". Der vorliegende **Bebauungsplanentwurf** konzentriert die Bebauung an der „Alten Fuhrherrenstraße“ außerhalb des Landschaftsschutzgebietes und der geschützten Biotope. In den Geltungsbereich des Bebauungsplans werden alle hiervon berührten Grundstücke vollständig einbezogen, da zur Bodenordnung parallel ein Umlegungsverfahren läuft. Zudem sind Flächen eingebunden, welche den städtebaulichen Zielen einer innerörtlichen Durchgrünung und Gestaltung des Ortsrandes dienen (s. Zielkonzept). Dazu gehört auch die Entwicklung von Ruderalflächen und geringwertigerer Grünlandgesellschaften am Ortsrand zu Bergwiesen. Neue Erschließungsanlagen sind nicht erforderlich, da die vorhandene Straße und Hauptsammler der Kanalisation ausreichen.

Der **Geltungsbereich der 70. Änderung des Flächennutzungsplans** geht über den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 76 hinaus. Denn auch ohne diesen konkreten Anlass wäre eine Aktualisierung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich angebracht gewesen, da seine gegenwärtigen Darstellungen städtebauliche Ziele wieder geben, die wie oben beschrieben heute nicht mehr gelten.

Wesentlicher Inhalt der FNP-Änderung ist also:

- Aufheben der Darstellung von Bauflächen im Landschaftsschutzgebiet und/oder Überschneidung mit §28a Biotopen sowie Darstellung dieser Wiesenbereiche als „Fläche für die Landwirtschaft“.
- Verlagerung und Begrenzung der Bauflächen auf den Bereich zwischen der „Alten Fuhrherrenstraße“ einerseits und dem Landschaftsschutzgebiet / geschützten Biotopen andererseits.



Durch die Verlagerung des Baugebietes parallel zur "Alten Fuhrherrenstraße" und die deutliche Begrenzung in der Tiefe werden **Eingriffe in die besonders geschützten Biotope** (Bergwiesen und Staudensumpf) und das Landschaftsschutzgebiet nun **ausgeschlossen**.

Folgende Eckdaten der Planung sind für die Vorprüfung relevant:

Flächenumfang

Der Geltungsbereich hat eine Größe von 5,5 ha. Diese Fläche gliedert sich in:

Wohnbauland (Allgemeines Wohngebiet)	1,50 ha
Flächen für Gemeinbedarf (Festplatz)	0,13 ha
Straßenverkehrsflächen	0,46 ha
Grünflächen	0,12 ha
Flächen für Landwirtschaft	3,28 ha



Lage

Die Lage des Geltungsbereiches ergibt sich aus der Übersichtskarte im Anhang sowie dem oben wiedergegebenen Entwurf.

Aus dem Plan resultierenden physische Veränderung

Erdbewegungen und Bebauung in den dargestellten Bauflächen

Ressourcenverbrauch

Bodennutzung in Form von anteiliger Bebauung und Gartengestaltung der dargestellten Bauflächen. Wasserentnahme oder anderer derartiger Ressourcenverbrauch ist mit der Planung nicht verbunden.

Emissionen und Abfälle

Mit der Verwirklichung der Planung ist indirekt der Anfall von Hausmüll und häuslichem Abwasser verbunden. Die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle wird durch den Abfallbetrieb des Lk Goslar und des Abwassers durch den Abwasserbetrieb der Samtgemeinde Oberharz gewährleistet.

Dauer der Bauphase / Zeitraum der Plandurchführung

Es ist damit zu rechnen, dass die Bebauung nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes und erfolgter Bodenordnung nur sukzessive je nach Interesse von Eigentümern und Bauherren erfolgt. Ein genauer Zeitraum kann nicht angegeben werden. Erfahrungsgemäß kann mit ca. 5 Jahren gerechnet werden.

Kumulative Effekte in Zusammenwirkung mit anderen Projekten und Plänen

Andere Projekte oder Planungen mit möglichen kumulativen Wirkungen liegen nicht vor.

Abstand zum FFH-Gebiet bzw. wichtigen Gebietsmerkmalen

Der Geltungsbereich der 70. FNP-Änderung überlagert sich zu einem Teil mit der Gebietskulisse sowie einigen Gebietsmerkmalen. Die Überlagerung dient dabei im Wesentlichen der Bereinigung der mit dem Schutzziel unvereinbaren Bauflächen und der Gewährleistung der Erhaltungsziele mit entsprechenden Darstellungen. Dies ist in der Karte „Überlagerung“ im Anhang nachvollziehbar dargestellt.



4. Prognose zur Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen

Das Plangebiet überlagert sich teilweise mit dem **FFH-Vorschlagsgebiet 146 „Oberharzer Teichgebiet“**. Die Schutzwürdigkeit begründet sich hier in den **Komplexen nährstoffarmer bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- und Zwergbinsenvegetation** sowie **Bergwiesen**, welche die Ausprägung basenarmer Standorte im Harz repräsentieren.

Nach den §§ 34 - 37 BNatSchG und §§ 34a bis 34c NNatG ist die Verträglichkeit von Projekten / Planungen mit den Erhaltungszielen der Gebiete von Gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und den Europäischen Vogelschutzgebieten zu überprüfen. Bauleitpläne (FNP und B-Plan) sind Pläne im Sinne des § 35 BNatSchG. Das nähere Verfahren regelt der Erlass des MU „*Europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“*“ gem. RdErl. v. 28.07.2003. Im Sinne einer **Vorprüfung** ist zunächst zu ermitteln, ob die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig ist. Dies ist zu bejahen, wenn ein Vorhaben oder eine Maßnahme einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen (Summation) überhaupt geeignet ist, eines der vorgenannten Gebiete erheblich beeinträchtigen zu können. Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen.

Die Verträglichkeit eines Plans wird in dem für seine Aufstellung oder Änderung vorgeschriebenen Verfahren von der für dieses Verfahren zuständigen Behörde geprüft. Die **Maßstäbe für die Vorprüfung** ergeben sich aus den **Erhaltungszielen** der Meldeunterlagen, der hier als schutzwürdig erkannten Arten- und Lebensräume. Dabei sind die Ergebnisse der UVP-Vorprüfung und der naturschutzrechtlichen Eingriffsbilanzierung in die Beurteilung der Verträglichkeit einzubeziehen.

Als besondere **Gefährdungspotentiale** sind anzusehen:

Grünland = Düngung, Umbruch, Überweidung, Aufforstung, Nutzungsaufgabe;

Teiche = Erholungsnutzung (insbes. Badebetrieb, Camping), Nährstoffeinträge, Änderung der Wasserstandsregulierung.

4.1 Innerhalb des Plangebietes

Der Abgleich der vorliegenden **Biotoptkartierungen** - Erfassung der besonders geschützten Biotope gemäß § 28a+b NNatG durch die UNB sowie Biotoptypenkartierung des Verfassers im Rahmen des Grünordnungsplans zum Bebauungsplan - mit den o.g. Erhaltungszielen des **FFH-Gebietes 146** ergibt, dass der Geltungsbereich der 70. FNP-Änderung in zwei Teilbereichen Biotopkomplexe mit Relevanz für die Erhaltungsziele überlagert. Dies sind im nordwestlichen Teil eine **Bergwiesen (GT)** und an der Grenze zum Kurpark ein **Seggen-, Binsen-, Staudensumpf (NS)**. Dies ist auch in der Karte „Überlagerung“ in der Übersicht dargestellt. Diese Biotope sind zudem gemäß § 28a NNatG besonders geschützt. Eine Überplanung der geschützten Biotope mit dem Ziel einer Beeinträchtigung oder Zerstörung ist nicht beabsichtigt. Vielmehr ist der Erhalt und die Entwicklung dieser Biotope Bestandteil des grünordnerischen Konzeptes zur Planung. Die Umsetzung dieses Konzeptes wird über entsprechende Darstellungen im Flächennutzungsplan und Festsetzungen im Bebauungsplan und Berücksichtigung im Umlegungsverfahren gewährleistet.

Weitere **andere Arten- und Lebensgemeinschaften** von **gemeinschaftlicher Bedeutung** wie Borstgrasrasen und der Wachtelkönig (*Crex crex*), auch Wiesenralle genannt **kommen** im Plangebiet **nicht vor**. Die **Überschneidung** des FFH-Gebietes mit dem Plangebiet ist zudem sehr **kleinteilig**:

- **Im Flächennutzungsplan** : 4,08 ha von 576 ha = **0,7 %**.
- **Im Bebauungsplan** : 1,7 ha von 576 ha = **0,3 %**.
- **Eigentliche Bauflächen** : 0,68 ha von 576 ha = **0,1 %**.

Die Überschneidung des Flächennutzungsplans mit dem FFH-Gebiet ist gegenüber dem Bebauungsplan größer, da der Flächennutzungsplan einen weitergehenden Teil der Wiesenflächen einbezieht um die Darstellung von Bauland dort zurückzunehmen. Die 70. FNP-Änderung verfolgt gerade in diesem Bereich das Ziel, die Darstellungen des Flächennutzungsplan an die übergeordneten Vorgaben aus dem Natura 2000 Netz der EU sowie der Raumordnung anzupassen

Eine **Beeinträchtigung** auch von Teillebensräumen bzw. Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung im Plangebiet kann daher in diesem Fall **ausgeschlossen** werden.



4.2 Außenwirkung der Planung – Wechselwirkungen zum gesamten Gebiet

Für die sich **außerhalb des Geltungsbereiches** nördlich anschließenden **Bergwiesenkomplexe** sind von dem neuen Wohngebiet keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Bei den Gefährdungspotentialen für diesen Lebensraumtyp spielt die bloße Nachbarschaft von Siedlungsbereichen, Bauvorhaben keine Rolle.

Die **nächstgelegene Teiche** mit den für die Erhaltungsziele relevanten Biotopkomplexe sind der **Hasenbacher Teich** (bachaufwärts höher gelegen und ca. 400 m entfernt), der **Sumpfteich** (auf der anderen Seite der Ortslage ca. 250m entfernt gelegen) und der **Prinzenteich** (bachabwärts jenseits der B241 gelegen und ca. 700m entfernt). Die Schmutzwasserentsorgung und die schadlose Ableitung des Niederschlagswassers für das neue Baugebiet erfolgt über die bereits in der Alten Fuhrherrenstraße vorhandenen Sammelleitungen des Abwasserbetriebes der SG Oberharz (ASO). Das Schmutzwasser wird im weiteren Verlauf über Transportleitungen dem Klärwerk Innerstetal des ASO bei Langelsheim zugeführt. Daraus folgt, dass für die Teiche und ihre Biotopkomplexe ebenfalls keine Beeinträchtigung zu erwarten sind.

Der Gebietsvorschlag 146 beinhaltet **räumlich eine Verbindung** der Flächen nördlich und südlich der Alten Fuhrherrenstraße über diese hinweg. Die Darstellung lässt den ortsunkundigen Betrachter vermuten, dass hier eine wichtige Vernetzungsfunktion dieses „**Korridors**“ vorliegt. Dies ist aber nicht so. Nördlich der Alten Fuhrherrenstraße befindet sich ein Parkplatz (wassergebundene Decke), eine Aufschüttung sowie der Kurpark. Südlich der Alten Fuhrherrenstraße befindet sich neben dem Haus des Gastes ein asphaltierter Park- und Buswendelatz. Ein **Gen- und Artenaustausch der Teiche** findet naturgemäß nur über die verbindenden Gräben, Wasserläufe und Bäche statt sowie mittels Wasservögel, die im Gefieder oder im Magen Pflanzenteile, Fischeier u.ä. transportieren. Hierfür ist der dargestellte Korridor bedeutungslos. Gleiches gilt analog für die großflächig um Buntenbock bis Clausthal-Zellerfeld vorhandenen **Grünlandgesellschaften**. Vögel und fliegende Insekten nutzen bereits heute die Hausgärten und öffentlichen Grünflächen zum Wechsel zwischen den nördlichen und südlichen Flächen. Daran ändert die Planung nichts. Dem dargestellte **Korridor** kommt aufgrund der Eigenart der hier vorkommenden Arten- und Lebensgemeinschaften gemeinschaftlicher Bedeutung und der tatsächlichen Nutzungen **keine Vernetzungsfunktion** zu; auch ein entsprechendes **Entwicklungs-Potential** ist hier **nicht vorhanden**.

4.3 Mögliche Summationswirkungen

Es liegen gegenwärtig keine Information über andere Pläne oder Projekte im Umfeld des FFH-Gebietes 146 „Oberharzer Teichgebiet“ vor, die geeignet wären in Kumulation mit dieser Planung erhebliche Wirkungen auf das Gebiet oder wesentliche Bestandteile davon zu entfalten.

4.4 Ergebnis der Vorprüfung

Nachteilige erhebliche Auswirkungen der Planung auf das FFH-Gebiet oder wesentlicher Teile können ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der typischen Gefährdungspotentiale kann die Möglichkeit einer Beeinträchtigung von Biotopkomplexen der Stillgewässer und der Grünländer sowie anderer Arten und Lebensgemeinschaften von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß den Anhängen der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden. Die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 146 werden durch die Planung nicht beeinträchtigt, sondern unterstützt. Dies geschieht auf zwei Wegen:

- Aufhebung nicht mehr zeitgemäßer Darstellungen von Bauland im Bereich von Bergwiesen und LSG.
- Entwicklung von geringwertigeren Flächen zu Bergwiesen im Rahmen der Ortsrandgestaltung.

Zudem ist zu bedenken dass die sich im Harzer Naturraum stark verdichtenden Schutzkategorien (LSG, NSG, Nationalpark, §28a+b Biotope) eine nicht geringe Gewähr dafür bieten, dass die Belange von Natur- und Landschaft allgemein sowie besonders die europäischen Grundsätze und Ziele des Naturschutzes berücksichtigt werden. Ein weitere NSG-Ausweisung speziell in diesem Bereich ist nicht zu erwarten. Einer NSG-Ausweisung in Kernbereichen des FFH-Gebietes stünde die Planung auch nicht entgegen.

Es kann somit zweifelsfrei festgestellt werden, dass die Planung nicht geeignet ist das FFH-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Allein schon die Möglichkeit kann als ausgeschlossen angesehen werden. Dies korrespondiert auch mit den Betrachtungen zur Eingriffsregelung und UVP-Pflicht im Rahmen des Grünordnungsplanes. Eine detaillierte Untersuchung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Grundsätzen und Zielen des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 allgemein und der FFH-Richtlinie im Besonderen ist somit nicht erforderlich.



5. Bericht über die Prüfung – Prüfungsnachweis gemäß EU Matrix

5.1 Screening - Matrix

<p>Kurzdarstellung des Projekts bzw. Plans</p>	<p>Die 70. Änderung des Flächennutzungsplans hebt einerseits die Darstellung von Bauflächen im Bereich des Landschaftsschutzgebietes und geschützter Biotope auf. Andererseits wird die Darstellung von Bauflächen für Bereiche außerhalb des LSG und der geschützten Biotope aufgenommen.</p>
<p>Kurzbeschreibung des Natura-2000-Gebiets 146 „Oberharzer Teichgebiet“</p>	<p>Das Gebiet umfasst 576 ha Grünland, Gewässer und Wald südlich von Clausthal-Zellerfeld und um die Ortslage Buntenbock. Die Bedeutung für das Netz-Natura-2000 begründet sich in den nährstoffarmen Teichen und montanen Grünlandgesellschaften (Goldhaferwiesen und Borstgrasrasen).</p>
<p>Prüfkriterien</p>	
<p>Beschreibung der einzelnen Projektelemente, die (entweder einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten) Auswirkungen auf das Natura-2000-Gebiet haben könnten.</p>	<p>Nördlich der Alte Fuhrherrenstraße und südlich der Grenze des Landschaftsschutzgebietes soll eine einzeilige Bebauung entstehen. Diese Bauflächen überlagern kleinteilig (0,68 ha = 0,1% Gesamtgebiet) die Gebietskulisse und grenzen – getrennt von einem öffentlichen Grünstreifen - teilweise an die nördlich vorkommenden Goldhaferwiesen und ein Feuchtbiotop an.</p>
<p>Beschreibung aller voraussichtlichen direkten, indirekten oder sekundären Auswirkungen des Projekts (entweder einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten) auf das Natura-2000-Gebiet aufgrund:</p> <ul style="list-style-type: none"> • des Umfangs und der Größenordnung • der Flächeninanspruchnahme • des Abstands zum Natura-2000-Gebiet oder zu wichtigen Gebietsmerkmalen • des Ressourcenverzehr (Wasserentnahme usw.) • der Emissionen und Abfälle (Landentsorgung, Einbringen in die Gewässer und in die Luft) • der erforderlichen Erdarbeiten • des erforderlichen Transportverkehrs • der Dauer der Bau-, Betriebs- und Stilllegungsphase usw. • sonstiger Faktoren 	<p><u>Überlagerung mit der Gebietskulisse:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Flächennutzungsplan: 4,08 ha von 576 ha = 0,7 %. ▪ Bebauungsplan: 1,7 ha von 576 ha = 0,3 %. ▪ Eigentliche Bauflächen : 0,68 ha von 576 ha = 0,1 %. <p><u>Überlagerung mit wesentlichen Gebietsmerkmalen (Bergwiesen und Hochstaudensumpf):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Flächennutzungsplan: 2,4 ha. ▪ Bebauungsplan: rund 0,34 ha . ▪ Eigentliche Bauflächen : 0,0 ha. <p>Flächennutzungsplan und Bebauungsplan überlagern die Gebietsmerkmale mit Darstellungen bzw. Festsetzungen welche nur den Erhaltungszielen entsprechende Nutzungen zulassen: „Flächen für Landwirtschaft“, „öffentliche Grünfläche“ jeweils überlagert mit „Flächen für Maßnahmen Schutz Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ gemäß Planzeichenverordnung.</p> <p>Ein spezieller <u>Ressourcenverzehr</u> ist mit der Planung nicht verbunden.</p> <p>Die entstehenden Wohnhäusern werden an vorhandene Entsorgungsnetze angeschlossen und die zu erwartenden <u>Abfälle</u> und <u>Abwässer</u> über vorhandene Einrichtungen entsorgt.</p>
<p>Beschreibung der voraussichtlichen Veränderungen in dem Gebiet aufgrund:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Verkleinerung der Habitatfläche • der Störung von Schlüsselarten • der Fragmentierung von Lebensräumen oder Arten • der Verringerung der Artendichte • einer Veränderung der Schlüsselindikatoren für die Schutzwürdigkeit (z. B. Wasserqualität usw.) 	<p>Die <u>Habitatfläche</u> für Arten und Lebensgemeinschaften von gemeinschaftlicher Bedeutung wird nicht verkleinert. Die Eingriffe in den Naturhaushalt beschränken sich auf geringwertigere Biotoptypen. Im Zuge des städtebaulichen Konzeptes ist die Entwicklung geringwertigerer Flächen zu Bergwiesen vorgesehen, so dass sich die relevante Habitatfläche sogar leicht vergrößert (4,9 ha).</p> <p>Eine <u>Störung von Schlüsselarten</u> oder <u>Fragmentierung</u> der Lebensräume ist mit der Planung nicht verbunden.</p> <p>Eine Verringerung der <u>Artendichte</u> aufgrund der Planung ist ausgeschlossen.</p> <p>Die <u>Schlüsselindikatoren</u> für die Schutzwürdigkeit sind hier die Ausprägung der montanen Grünlandgesellschaften sowie die Nährstoffarmut der Teiche. Eine erhebliche <u>Veränderung</u> dieser Indikatoren durch die Planung ist ausgeschlossen.</p>



<p>Beschreibung voraussichtlicher Auswirkungen auf das Natura-2000-Gebiet als Ganzes im Hinblick auf Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eingriffe in die Schlüsselbeziehungen, die charakteristisch für die Struktur des Gebiets sind; • Eingriffe in die Schlüsselbeziehungen, die charakteristisch für die Funktion des Gebiets sind. 	<p>Die Möglichkeit von Eingriffen in Schlüsselbeziehungen die charakteristisch für Struktur und/oder Funktion des Gebietes sind durch die Planung, kann ausgeschlossen werden.</p>
<p>Bereitstellung von Erheblichkeitsindikatoren durch Bestimmung der oben genannten Auswirkungen im Hinblick auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächenverluste • Fragmentierungen • Beunruhigungen • Störungen • Veränderungen von Schlüsselementen des Gebiets (z. B. Wasserqualität usw.) 	<p>Wesentliche Bestandteile des Gebietes bzw. seiner Merkmale gehen nicht verloren. Es gehen keine Lebensräume oder Habitate von gemeinschaftlicher Bedeutung verloren. Verschlechterungen des Erhaltungszustandes dieser Lebensräume sind nicht zu befürchten.</p> <p>Die Planung wirkt nicht fragmentierend auf diese Lebensräume. Beunruhigungen und Störungen von Arten mit gemeinschaftlicher Bedeutung sind nicht möglich.</p> <p>Die Schlüsselemente des Gebietes werden nicht erheblich verändert.</p>
<p>Beschreibung der Elemente des Projekts oder Plans oder der Kombination von Elementen, in deren Fall die obigen Auswirkungen erheblich sein könnten oder in deren Fall Umfang und Größenordnung der Auswirkungen nicht bekannt sind.</p>	<p>Alle Elemente der Planung und ihre möglichen Auswirkungen sind hinlänglich bekannt. Keine dieser Auswirkungen ist für das FFH-Gebiet bzw. seine wesentliche Merkmale und Bestandteile sowie die Erhaltungsziele von erheblicher Bedeutung.</p>



5.2 Bericht über das Feststellen keinerlei erheblicher Auswirkungen

Name des Projekts bzw. Plans	Wohnbaugebiet "Nördlich der Alten Fuhrherrenstraße" , 70. Änderung Flächennutzungsplan und Bebauungsplan Nr.76.
Name und Standort des Natura-2000-Gebiets	Das FFH-Gebiet 146 „Oberharzer Teichgebiet“ erstreckt sich südlich, östlich und nördlich des Ortsteiles Buntenbock bis an die südliche Siedlungsgrenze der Kernstadt Clausthal-Zellerfeld heran.
Beschreibung des Projekts bzw. des Plans	Die 70. Änderung des Flächennutzungsplans hebt einerseits die Darstellung von Bauflächen im Bereich des Landschaftsschutzgebietes und geschützter Biotope auf. Andererseits wird die Darstellung von Bauflächen für Bereiche außerhalb des LSG und der geschützten Biotope aufgenommen. Der Bebauungsplan Nr. 76 detailliert die Regelungen zur Bebauung und dem städtebaulichen Umfeld.
Steht das Projekt bzw. der Plan in direkter Verbindung mit dem Gebietsmanagement bzw. ist es/er dafür erforderlich (genaue Angaben)?	Nein
Gibt es andere Projekte/Pläne, die zusammen mit dem zu prüfenden Projekt/ Plan das Gebiet beeinträchtigen könnten (genaue Angaben)?	Nein
Prüfung der Erheblichkeit der Auswirkungen	
Beschreibung der Art und Weise, in der das Projekt/der Plan (einzeln oder in Zusammenwirkung) das Natura-2000-Gebiet beeinträchtigen könnte.	Die Planung überlagert die FFH-Gebietskulisse. Daher wurden zunächst die vorhandenen Gebietsdaten ausgewertet, insbesondere Schutzwürdigkeit, Merkmale und Erhaltungsziele. Diese Daten wurden mit den detaillierten Erkenntnissen der Untere Naturschutzbehörde zum Biotopbestand und Schutzgebietsgrenzen (LSG) abgeglichen. Die einzelnen Elemente der Planung wurden auf ihre Auswirkungen auf die überlagerten Flächen untersucht. Danach wurden mögliche Wechselwirkungen mit dem gesamten Gebiet geprüft.
Erläuterung der Gründe, weshalb diese Auswirkungen nicht für erheblich erachtet werden.	Die Planung überlagert wesentliche Gebietsteile und-merkmale nur mit Darstellungen bzw. Festsetzungen die den Erhaltungszielen entsprechen - z.B. „Flächen für Landwirtschaft“ in Kombination mit „Flächen für Maßnahmen Schutz Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“. Die eigentlichen Eingriffsflächen der Planung (Bauland) beschränken sich auf einen Bereich außerhalb des bestehenden Landschaftsschutzgebietes und der geschützten Biotope mit keiner Relevanz für Arten und Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung. Beeinträchtigungen der wesentlicher Gebietsteile, -merkmale und der Erhaltungsziele durch Wechselwirkungen aufgrund der Nachbarschaft von Bauflächen mit diesen Bereichen können ausgeschlossen werden. Die Planung beinhaltet keine der hierfür bekannten Gefährdungspotentiale. Praktische Erfahrungen mit bereits bestehenden ähnlichen Situationen (direkte Nachbarschaft Siedlungsbereich – Bergwiesen) untermauern diese Prognose.
Liste der konsultierten Stellen	a) Untere Naturschutzbehörde beim Lk Goslar b) Naturschutzverbände gem. NNatG (Liste s. Anlage)
Reaktionen auf die Konsultation	a) Zustimmung zur o.g. Einschätzung b) Keine bzw. Zustimmung



Gesammelte Daten zur Durchführung der Prüfung			
Wer führte die Prüfung durch?	Datenquellen	Abgeschlossene Prüfungsstufe	Wo sind die Gesamtergebnisse der Prüfung verfügbar und einsehbar?
SG Oberharz Bauamt Dipl.-Ing. Lars Michel, Landschaftsarchitekt	<ul style="list-style-type: none"> • Gebietsbeschreibung zum FFH-Gebiet 146 „Oberharzer Teichgebiet“ • Verzeichnis der besonders geschützten Bestandteile von Natur und Landschaft im Lk Goslar – UNB • Daten zum Naturschutz Niedersachsen, CD-ROM, NLFÖ, Oktober 2003 • „Vegetation und Umweltbedingungen der Oberharzer Stauteiche ...“ Wiegleb, Niedersächsisches Landesverwaltungsamt – Schriftenreihe Naturschutz Heft 20, 1979 • „Pflege- und Entwicklungsplan Bergwiesen Clausthal-Zellerfeld“, ALAND im Auftrage der UNB, 1994 • „Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Goslar“, Planungsgruppe Ökologie und Umwelt im Auftrage des Landkreis Goslar“, 1991 • „Landschaftsplan Bergstadt Clausthal-Zellerfeld“, Planungsbüro v. Rundstedt, im Auftrage der Bergstadt Clausthal-Zellerfeld, Juli 1997 • Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 76 sowie der 70. Flächennutzungsplanänderung, SG Oberharz, 2005/06 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorprüfung UVP • Eingriffsregelung BauGB 	Samtgemeinde Oberharz Bauamt Am Rathaus 1 38678 Clausthal-Zellerfeld während der Dienstzeiten <u>Internet:</u> www.samtgemeinde-oberharz.de/ <u>Kontakt:</u> Tel.: 05323/931-670 Email: lars.michel@samtgemeindeoberharz.de

Gesamtschlussfolgerung

Wesentliche Bestandteile des Gebietes bzw. seiner Merkmale gehen nicht verloren. Es gehen keine Lebensräume oder Habitate von gemeinschaftlicher Bedeutung verloren. Verschlechterungen des Erhaltungszustandes dieser Lebensräume sind nicht zu befürchten. Beunruhigungen und Störungen von Arten mit gemeinschaftlicher Bedeutung sind nicht möglich. Die Planung wirkt nicht fragmentierend. Die Schlüsselemente des Gebietes werden nicht erheblich verändert.

Die Planung ist nicht geeignet dass FFH-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Allein schon die Möglichkeit kann als ausgeschlossen angesehen werden. Dies korrespondiert mit den Betrachtungen zur Eingriffsregelung und UVP-Pflicht im Rahmen des Grünordnungsplanes.



Verfasser: Dipl.-Ing. L. Michel, Landschaftsarchitekt BDLA Clausthal-Zellerfeld den 10.02.2006



6. Literatur / Quellen

- **ALAND** „Pflege- und Entwicklungsplan Bergwiesen Clausthal-Zellerfeld“, 1994
- **Blab, Josef** „Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere“, Kilda-Verlag, Bonn-Bad Godesberg 1993
- **Drachenfels** „Naturraum Harz – Grundlagen für ein Biotopschutzprogramm“, Band 19 der Schriftenreihe Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, Herausgeber : Niedersächsisches Landesverwaltungsamt – Fachbehörde für Naturschutz / heute: Niedersächsisches Landesamt für Ökologie – Abt. Naturschutz, Hannover 1990.
- **Drachenfels** „Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen in Niedersachsen“, Band 34 der Schriftenreihe Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, Herausgeber : Niedersächsisches Landesamt für Ökologie – Abt. Naturschutz, Hannover 1996.
- **Drachenfels** „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“, Herausgeber : Niedersächsisches Landesamt für Ökologie, Hannover 1994.
- **Kaule, G.** „Arten- und Biotopschutz“, UTB Reihe, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart 1991
- **Klimaschutzbericht der SG Oberharz** (1995)
- **Matschullat, Heinrichs, Schneider, Ulrich (Hrsg.)** „Gefahr für Ökosysteme und Wasserqualität – Ergebnisse interdisziplinärer Forschung im Harz“ Springer Verlag“, 1994
- **Niedersächsisches Umweltministerium** „Anwendung der §§10 und 32 bis 37 des Bundesnaturschutzgesetzes; Verfahren bei Projekten und Plänen“, RdErl. d. MU v. 18.5.2001, geändert durch RdErl v. 4.12.2002 , Nds. MBl. 2003, S. 32
- **Niedersächsisches Landesamt für Ökologie / UNB**, Gebietsbeschreibung zum FFH-Gebiet 146 „Oberharzer Teichgebiet“ und Ergänzungen, 2001 ff
- **Niedersächsisches Landesamt für Ökologie**, „Daten zum Naturschutz“, CD-ROM, Oktober 2003
- **Niedersächsisches Landesamt für Ökologie**, „Karte über naturschutzrechtlich besonders geschützte Bereiche in Niedersachsen“, CD-ROM, Februar 2003
- **Nds. Ministerium für Ernährung Landwirtschaft und Forsten** „Waldentwicklung Harz – Fachgutachten“, Hannover 1992
- **NST – Niedersächsischer Städtetag** „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“, Hannover 1996.
- **Planungsgruppe Ökologie und Umwelt u. ALAND** im Auftrage des Landkreis Goslar „Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Goslar“, 1991
- **Planungsgruppe Ökologie und Umwelt u.a.** „Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen“ Endbericht FuE-Vorhaben im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 801 82 130, 2004
- **School of Planning, Oxford Brookes University** „Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete – Methodik-Leitlinien....“, Im Auftrag der Europäischen Kommission GD Umwelt, 2001
- **Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Goslar)“**, vom 07.05.2001
- **v. Rundstedt – Planungsbüro** im Auftrage der Bergstadt Clausthal-Zellerfeld „Landschaftsplan Bergstadt Clausthal-Zellerfeld“, Juli 1997
- **Wilmanns, Otti** „Ökologische Pflanzensoziologie“, UTB 269, Quelle & Meyer 1989

Verteiler Verbandbeteiligung mit Scheiben vom 02.05.2005

Kz.	Verband	Berechtigter	Anrede	Straße	Ort
X	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND)	Geschäftsstelle	Sehr geehrte Damen und Herren	Schieferweg 10	38640 Goslar
X	Landesjägerschaft Niedersachsen e. V.	z. H. Herrn Karsten Torkler	Sehr geehrter Herr Torkler	OT. Oderhaus	37444 St. Andreasberg
	Landesjägerschaft Niedersachsen e. V.	z. H. Herr Wilfried Faber	Sehr geehrter Herr Faber	Wilhelm-Busch-Ring 4 a	38723 Seesen
X	Naturschutzbund Deutschland e. V. (NaBu)	Landesverband Niedersachsen e. V.	Sehr geehrte Damen und Herren	Calenberger Str. 24	30169 Hannover
X	Naturschutzbund Deutschland e. V. (NaBu) Regionalgeschäftsstelle Südostniedersachsen - Harz	z.Hd. Herrn Walter Wimmer	Sehr geehrt Herr Wimmer	Steinstr. 4	38228 Salzgitter
X	Naturschutzverband Niedersachsen e. V.	Biologische Schutzgemeinschaft Göttingen	Sehr geehrte Damen und Herren	Geiststr. 2	37073 Göttingen
X	Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems		Sehr geehrte Damen und Herren	Gartenweg 5	26203 Wardenburg
X	Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V. und Verein Naturschutzparke e. V.	z. H. Herrn Prof. Dr. Arkenstette	Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Arkenstette	Lotter Str. 43	49078 Osnabrück
X	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V.	z. H. Herrn Hans-Eberhard Kutscher	Sehr geehrter Herr Kutscher	Postfach 12 25	38654 Bad Harzburg
X	Niedersächsischer Heimatbund e. V.		Sehr geehrte Damen und Herren	Landschaftstr. 6 a	30159 Hannover
X	Aktion Fischotterschutz e. V.		Sehr geehrte Damen und Herren	Sudendorffallee 1	29386 Hankensbüttel
X	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (LBU) Niedersachsen e. V.	z. H. Herrn Heinz Severitt	Sehr geehrte Damen und Herren	Postfach 2531	38615 Goslar
X	Landessportfischerverband Nds. e. V.		Sehr geehrte Damen und Herren	Calenberger Str. 41	30169 Hannover
X	Naturfreunde Nieders. e. V.	z. H. Herrn Heinz-Herbert Mohr	Sehr geehrter Herr Mohr	Zechenstr. 2	37431 Bad Lauterberg
	Siehe Verteiler		Sehr geehrte		